

**Satzung des TENNIS CLUB TRIER 1888 e.V.**  
**Stand 01.05.2016**

§ 1 **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Tennisclub Trier 1888 e.V. (Körperschaft) hat seinen Sitz in Trier. Er bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch ständige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissportes. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitglieder des Vereins**

Der Club besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
  - a) erwachsenen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. inaktiven Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Die unter 1. a), I. b) und 3. genannten Mitglieder haben im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Spiel- und Platzordnung das Recht zur Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Plätze.

Die unter 1.a), 2. und 3. genannten Mitglieder sind in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung vollberechtigte Mitglieder, d.h. sie haben gleiches Stimmrecht und können zu allen Ämtern des Vorstandes oder Sportausschusses sowie zu Kassenprüfern gewählt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag, der ohne vorherige Rechnungsstellung per Lastschrift zum 1.3., bei Familien-Beiträgen ab 400,00 € hälftig zum 1.3. und zum 1.5. eingezogen wird. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, wird pro Mitglied eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 10,00 € in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern Beitragserleichterungen gewähren. Bei aktiver Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil reduziert sich der Beitrag pro Kind um 20,00 € pro Jahr

§ 8 **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportausschuss

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

Die Vereinsgeschäfte werden, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Vorstandes oder des Sportausschusses unterstellt sind, durch die Mitgliederversammlung erledigt.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Neufestsetzung der Beiträge
- e) die Änderung der Satzung

Die Abstimmung zu a) erfolgt grundsätzlich geheim. Nur wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind, kann sie öffentlich sein. Die Entscheidung erfolgt zu a) und b) durch einfache Mehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Vereint keiner der Kandidaten die nötige Stimmzahl auf sich, so wird in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten, gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidungen zu c), d), und e) erfolgen ebenso mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt eine Einladung, schriftlich oder per email, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher.

§ 11 Eine Mitgliederversammlung soll einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es fordert. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.

§ 12 Einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

Sie nimmt die Rechnungslegung des Kassenwartes, den Bericht der Kassenprüfer, sowie die Berichte des Vorsitzenden, des Sportwartes und des Jugendwartes entgegen.

In ihr erfolgt die Entlastung des neuwählenden Vorstandes und die Neuwahlen des Vorstandes, des Sportausschusses und der zwei Kassenprüfer und der zwei Kassenprüfer für die beiden folgenden Geschäftsjahre.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen aufgenommen werden, wenn:

- a) ein Vorstandsmitglied den Antrag vor Zustellung der Tagesordnung an die Mitglieder stellt,
- b) ein Mitglied den Antrag wenigstens 7 Tage vor der Versammlung stellt und dieser Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern unterstützt wird.

Ein Antrag kann während der Mitgliederversammlung nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn wenigstens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

§ 13 **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Beauftragten für gesellige Veranstaltungen
8. dem Beauftragten für Marketing und Sponsoring

- § 14 Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlzeit findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- § 15 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.  
Im ungeraden Jahr werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt, im geraden Jahr der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Beauftragte für gesellige Veranstaltungen.
- § 16 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Sportausschuss zugewiesen sind.  
Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlungen nach den Maßgaben der §§ 7 bis 9 und führt deren Beschlüsse aus. Er ist verpflichtet, jede Änderung oder erneute Bestellung des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie jede Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier anzumelden.
- § 17 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vorstandes sind zwei Mitglieder erforderlich und genügend, jedoch muss wenigstens der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Vertretung mitwirken.
- § 18 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sind sämtliche Vorstandsmitglieder nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuladen. Die Entschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- § 19 Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist
- § 20 **Der Sportausschuss**  
Dem Sportausschuss gehören an:  
a) der 1. Vorsitzende  
b) der Sportwart  
c) der Jugendwart  
d) eine aktive Spielerin (Damen, Damen 30)  
e) ein aktiver Spieler (Herren, Herren 30)  
f) ein/e aktive/r Spieler/in (Seniorenbereich)
- § 21 Der Sportausschuss wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mannschaftsführer der einzelnen Mannschaften werden in der ersten Aprilhälfte auf einer besonderen Spielerversammlung von den Mitgliedern der jeweiligen Mannschaften gewählt. Die Wahl bedarf der relativen Mehrheit, d.h. derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 22 Der Sportausschuss sorgt für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften, die Veranstaltung von Turnieren, sowie alle anderen wichtigen Belange des Sportbetriebes. Für die Rangliste ist der Sportwart, bzw. der Jugendwart zuständig.

- § 23 **Erlangen, Minderung und Verlust der Mitgliedschaftsrechte**  
Wer Mitglied des Tennisclubs werden will, muss einen schriftlichen Antrag, der wenigstens von einem vollberechtigten Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 befürwortet sein muss, beim Vorstand einreichen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Aufnahme außerdem von einer schriftlichen Einwilligungserklärung eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Bewerber wird die Entscheidung schriftlich zugestellt. Der Vorstand kann einem Bewerber schon vor dessen Aufnahme als Mitglied die Erlaubnis zum Benutzen der Einrichtungen des Vereins erteilen.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 ernannt.
- § 24 Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) den Tod  
b) den freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres  
c) den Ausschluss
- § 25 Ein Mitglied, das sich  
a) grober Verletzung der Vereinsinteressen,  
b) wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Sportausschusses schuldig macht  
kann bestraft werden.  
Das gleiche gilt für Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand bleiben.
- § 26 Als Strafe kommen in Betracht  
a) schriftlicher Verweis, der bei jugendlichen Mitgliedern den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen ist,  
b) zeitweiser Ausschluss vom aktiven Spielbetrieb,  
c) Ausschluss aus dem Verein.
- § 27 Die Beschlüsse zur Bestrafung nach § 23 a) und b) werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit getroffen. Zur Beratung über einen evt. Ausschluss aus dem Verein nach § 23 c) kann der Vorstand einige bewährte Mitglieder hinzuziehen. Das zu bestrafende Mitglied wird zu dieser Verhandlung eingeladen und muss gehört werden. Der Ausschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.
- § 28 **Die Auflösung des Vereins**  
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger Mitglieder, so muss die Beschlussfassung auf eine neu einzuberufende Versammlung verschoben werden, die mindestens zwei Wochen später stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen muss im Sinne der Vereinsaufgaben zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken verwendet werden.

Errichtet am 22. März 1952 zu Trier.  
Änderungen laut Mitgliederversammlungen  
von 1967 - 2016 vorgenommen

DER VORSTAND